

Berlin, im September 2011
Stellungnahme Nr. 52/2011

abrufbar unter
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Informationsrecht

zur

**Rechtsverordnung zur verbindlichen Einführung von Formularen
für den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung
gemäß § 758a Absatz 6 ZPO und für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs-
und Überweisungsbeschlusses gemäß § 829 Absatz 4 ZPO
(Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, ZVfV)**

Mitglieder des Informationsrechtsausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Isabell Conrad, München
Rechtsanwalt Niko Härting, Berlin
Rechtsanwalt Peter Huppertz, LL.M., Düsseldorf
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Schneider, München
Rechtsanwalt Dr. Robert Selk, LL.M. (EU), München
Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk, Wiesbaden (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck, Stuttgart

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz

- Landesjustizverwaltungen

- Bundesrat
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Deutscher Steuerberaterverband
- GRUR
- BITKOM
- DGRI
- Bundesverband der Freien Berufe

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein e. V.

- Redaktion NJW
- JUVE-Verlag
- ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene

I. Grundsätzliches:

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass verbindlich drei neue Formulare eingeführt werden, nämlich

- Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung,
- Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen,
- Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen.

Die Ermächtigungsgrundlage zur verbindlichen Einführung solcher Formulare findet sich in §§ 758 a Abs. 6 bzw. 829 Abs. 4 ZPO. Diese Ermächtigungsgrundlage sieht auch vor, dass verbindliche Formulare für elektronisch übermittelte Anträge von der Justizverwaltung verbindlich eingeführt werden können. Von dieser Verordnungsermächtigung macht der Entwurf keinen Gebrauch, weil die meisten Justizverwaltungen auf entsprechende Anfrage mitgeteilt hätten, dass für die Einführung von gesonderten Formularen für den elektronischen Rechtsverkehr zurzeit kein Bedarf bestehe.

Die hieraus gezogene Schlussfolgerung, aus diesem Grund von der Vorgabe verbindlicher Formulare für den elektronischen Rechtsverkehr vollständig Abstand zu nehmen, scheint nicht überzeugend, da

- der elektronische Rechtsverkehr in der Zwangsvollstreckung gegenwärtig nicht am Formularwesen scheitert sondern ausschließlich daran, dass die Vollstreckungstitel und die bisherigen Vollstreckungsunterlagen im Original eingereicht werden müssen und eine elektronische vollstreckbare Ausfertigung eines Schuldtitels zurzeit noch nicht zugelassen ist,
- ein Unterschied in der optischen Gestaltung der Formulare und in den Formulierungen in den Formulartexten für den elektronischen und den nicht elektronischen Rechtsverkehr nicht ersichtlich ist, weshalb die vorgesehenen Formulare ohne weiteres mit nur geringen Abweichungen auch für den späteren elektronischen Rechtsverkehr nutzbar gemacht werden könnten,
- mit Wirkung ab 01.01.2013 mit dem Inkrafttreten des neuen § 829 a ZPO in einzelnen im Gesetz näher bestimmten Fällen ein elektronischer Auftrag zur Zwangsvollstreckung ohne Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig wird und spätestens zu diesem Datum

verbindliche Formulare für den elektronischen Auftrag zur Zwangsvollstreckung erforderlich werden.

II. Zur amtlichen Begründung des Entwurfs:

1. Es ist vorgesehen, die drei verbindlich vorgeschriebenen Formulare sowohl in Papierform als auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz als ausfüllbare Formularmaske zur Verfügung zu stellen. Soweit die Zwangsvollstreckung durch die Anwaltschaft betrieben wird, geschieht dies weit überwiegend über anwaltliche Fachsoftware. Die Formularmaske muss daher für die Anbieter juristischer Fachsoftware in den Workflow der eigenen Programme integrierbar sein. Die Daten für das Ausfüllen der Formularmasken sind sämtlich in der Datenbank in den Anwaltskanzleien bereits vorhanden. Das zusätzliche Ausfüllen mittels eines nur auf der Seite des BMJ hinterlegten Formulars unterbricht den Workflow der Fachsoftware und erfordert zusätzliche manuelle Eingaben, die entbehrlich sind, wenn die ohnehin in der Datenbank vorhandenen Informationen übernommen werden können. Diese zusätzliche manuelle Eingabe führt zu Zeitverzögerungen und Kostensteigerung in den Anwaltskanzleien und ist fehleranfällig
2. Die Formulare für die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse bestehen in der neuen Form aus acht vorgedruckten Seiten. Begründet wird dies damit, dass mehr Fallkonstellationen berücksichtigt werden müssen. Das Ziel einer Entbürokratisierung wird damit deutlich verfehlt. Dieses Ergebnis scheint vermeidbar, wenn die Formulare unter dem Blickwinkel der tatsächlichen Praxisrelevanz gestrafft werden.

III. Zu den einzelnen Formularen:

1. Angesichts des Umfangs der Formulare sollte eine Seitennummerierung (Seite 1 von 8 bis 8 von 8) verbindlich vorgesehen werden.
 - a) In dem Formular für den Antrag auf Erlass einer richterlichen

Durchsuchungsanordnung (Anlage 1 zum Verordnungsentwurf) finden sich bereits in der Eingangsformulierung fünf Ankreuzkästchen, mit denen verwiesen wird auf Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind.

Dabei wird unterschieden zwischen

- anliegende Schuldtitel,
- Vollstreckungsprotokolle,
- Mitteilungen des Vollstreckungsorgans,
- Akten des Vollstreckungsorgans,
- Freifeld.

Diese Unterscheidung erscheint entbehrlich. Es wäre ausreichend, auf den Schuldtitel und die beigefügten Vollstreckungsunterlagen (als Oberbegriff) zu verweisen. In den

Formularen für den Antrag auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen wird dementsprechend eine solche Unterscheidung auch nicht vorgenommen.

- b) Am Ende des Formulars sind drei Ankreuzkästchen vorgesehen, mit denen angegeben werden kann, dass die Durchsuchung der Wohnung des Schuldners entweder zeitlich nicht beschränkt werden soll oder nur zu bestimmten Zeiten stattfinden soll.

Ein praktisches Bedürfnis für diese Unterscheidung dürfte kaum bestehen. Es ist keine Interessenlage des vollstreckenden Gläubigers denkbar, von sich aus die Durchsuchung nur zu bestimmten Zeiten beim Schuldner durchführen zu lassen. Teils ist die Durchsuchung zu bestimmten Zeiten gesetzlich geregelt (§ 758 a Abs. 4 ZPO zur Durchsuchung während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen) und im Übrigen wäre es Sache des Schuldners, sich gegen eine Durchsuchung zur Unzeit mit den geeigneten Vollstreckungsbehelfen zur Wehr zu setzen.

2. Die Formulare für die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtet. Es gibt Konstellationen, in denen nur ein Pfändungsbeschluss (und nicht zugleich ein Überweisungsbeschluss) beantragt werden kann (vergleiche etwa die Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO oder die Arrestvollziehung nach § 930 ZPO). Eine solche Unterscheidung muss schon im Antrag möglich sein.
3. Bei den Formularen für den Antrag auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen findet sich auf Seite 1 ein Feld „Anlagen:“. Hier muss manuell eingetragen werden die Anzahl der beigefügten Vollstreckungsunterlagen. Dies scheint entbehrlich und fehleranfällig. Ist etwa der Nachnahmebeleg, mit dem der Gerichtsvollzieher seine Kosten bei der vorausgegangenen Fahrnisvollstreckung eingezogen hat eine eigene Vollstreckungsunterlage, die mitgezählt werden muss oder gehört die Nachnahme zu dem Vollstreckungsprotokoll, das mittels Nachnahme dem Gläubigervertreter zugestellt wurde und ist deshalb nur eine Vollstreckungsunterlage? Solche Fragen würden sich stellen und müssten in den Anwaltspraxen vom Personal beantwortet werden.
4. Auf Blatt 1 sind im Feld „Anlagen“ eigene Ankreuzkästchen vorgesehen für den Fall, dass die Gerichtskosten entweder mittels Verrechnungsscheck oder mittels Gerichtskostenstempler eingezahlt werden.

Beide Bezahlmethoden sind umständlich und buchhalterisch sowohl für die Gerichtskasse als auch für das Anwaltsbüro aufwendig. Es sollte zumindest vorgesehen werden, dass nicht nur die Gerichtsvollzieherkosten sondern auch die Gerichtskosten mittels Lastschrift eingezogen werden können.

5. Auf Blatt 2 der Formulare muss als Überschrift wieder der Fall vorgesehen werden, dass nur ein Pfändungsbeschluss beantragt wird (und nicht zusätzlich ein Überweisungsbeschluss).
6. Auf Blatt 3 der Formulare kann das Ankreuzkästchen bei „Säumniszuschlägen“ entfallen. Säumniszuschläge fallen in der Verwaltungsvollstreckung an, für die die Formulare aber nicht vorgesehen sind.
7. Anders als bei den früheren Formularen fehlt in den vorgesehenen Formularen die „Kostenrechnung III“, also die Kostenrechnung für die Zustellungskosten des Gerichtsvollziehers. In der Begründung wird hierzu aufgeführt, diese Kosten werden von den Gerichtsvollziehern auf die Zustellungsurkunde gedruckt. Hier bestehen erhebliche rechtliche Zweifel. Die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher und damit der Aufdruck der Zustellkosten erfolgt nach dem gerichtlichen Erlass des Beschlusses. Auf Seite 3 des Formulars heißt es im vorformulierten Text wörtlich: „Wegen dieser Ansprüche ... und wegen der Zustellkosten für diesen Beschluss ... „.
Hinsichtlich der Zustellkosten dürfte ein auf diesem Formular ergehender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mangels Bestimmtheit unwirksam sein, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses die Zustellungskosten noch gar nicht feststehen und erst im Nachhinein vom Gerichtsvollzieher auf der Zustellungsurkunde selbst nachgetragen werden. Das kann schlimmstenfalls Zweifel an der Wirksamkeit des gesamten Beschlusses begründen.
8. Im Anspruchskatalog der gepfändeten Ansprüche fehlt die Angabe eines Depotkontos und gegebenenfalls die im Depot verwahrten Wertpapiere.
9. Es erscheint nicht zwingend, für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wegen gewöhnlicher Geldforderungen und für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wegen Unterhaltsforderungen getrennte Formulare vorzusehen. Der Antragstext Blatt 1 der Formulare, die Rubrizierung auf Blatt 2 der Formulare sowie der gesamte Katalog der pfändbaren Forderungen (Forderungen A bis G) sind vollkommen identisch. Es würde daher ausreichen, ein einziges Formular für einen einheitlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorzusehen und nur in einem gesonderten Beiblatt den Unterschied zwischen gewöhnlicher Geldforderung und Unterhaltsforderungen darzustellen.
10. Es ist vorgesehen, dass zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und dem Eintritt der Verbindlichkeit für die Formulare eine Zeitspanne von drei Monaten liegen soll. Vor der Fixierung dieses Zeitraums muss sichergestellt sein, dass diese Zeitspanne den Anbietern anwaltlicher Software ausreicht, um die dann verbindlichen Formulare in den Workflow der anwaltlichen Arbeitsabläufe anzupassen.